

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zehnter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands	209	Lohnbewegungen und Streiks. Kollektivvertrag in der Leigwarenindustrie	224
Anträge zum zehnten Gewerkschaftskongreß	210	Arbeitsvermittlung. Arbeitsgemeinschaften und Arbeits- nachweis	224
Gesetzgebung und Verwaltung. Merkblatt für Ärzte	220	Arbeiterversicherung. Steuerungszulagen für Renten- bezieher	224
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Dreißig Jahre Dachbederverband	220	Mitteilungen. Sekretäre für München gesucht. — Arbeiter- sekretär für Wiesbaden gesucht. — Arbeitersekretär für Weisenkirchen gesucht	224
Kongresse. Konferenz der Vertreter der Ver- bandsvorstände. — Zweite Reichskonferenz der Lagerhalter	221		

Zehnter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, den 30. Juni 1919

in

Nürnberg

im Saalbau des Industrie- und Kulturbereichs, Frauentorgraben 49.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate.)
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission. Berichterstatter: C. Legien - Berlin.
3. Die Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften. Die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte. Berichterstatter: L. H. Leipart - Berlin.
4. Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Berichterstatter: A. Cohen - Berlin.
5. Die Satzungen des „Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes“. Berichterstatter: L. H. Leipart - Berlin.
6. Gewerkschaftliche Unterrichtskurse. Berichterstatter: J. Sassenbach - Berlin.
7. Die Sozialisierung der Industrie. Berichterstatter: P. Umbreit - Berlin.
Landwirtschaftliche Produktion und Ansiedelung. Berichterstatter: G. Schmidt - Berlin.
8. Regelung des Lehrlingswesens. Berichterstatter: J. Sassenbach - Berlin.
9. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Der Kongreß wird am 30. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 5. Juli tagen.

Berlin, den 18. Mai 1919.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, SO. 16., Engelufer 15

Die Adresse des Lokalkomitees ist:

G. Bohl, Breitegasse 25/27, Nürnberg.

Der Bayerische Beamtenbund und die Generalkommission.

Der Bayerische Beamten- und Lehrerbund glaubt seine Agitation mit der Behauptung stützen zu müssen, daß er der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen sei. Unsere Nürnberger Genossen haben durch eine Erklärung in der „fränkischen Tagespost“ der Behauptung des Bayerischen Beamten- und Lehrerbundes widersprochen, worauf dieser in einem weiteren „Eingefandt“ an die „fränkische Tagespost“, veröffentlicht in Nr. 102 dieser Zeitung vom 3. Mai 1919, die Behauptung wiederholt. Er erklärt: „Unrichtig ist jedoch, daß der Bayerische Beamten- und Lehrerbund nicht der Generalkommission der freien Gewerkschaften angeschlossen ist. Die Verhandlungen führte der Reichsbund Deutscher Beamtenverbände. Der Reichsbund ist als parteipolitisch neutrale Beamten-gewerkschaft anerkannt und als solche der Generalkommission angeschlossen. Da der Bayerische Beamten- und Lehrerbund und mit ihm der ihm angeschlossene Centralverband der Gemeindebeamten Bayerns dem Reichsbund Deutscher Beamtenverbände angehört, so ist die bestrittene Meldung durchaus richtig.“

An dieser ganzen Erklärung ist kein wahres Wort. Eine Beamtenorganisation, die den Namen „Reichsbund Deutscher Beamtenverbände“ führt, ist uns nicht bekannt. Wir können deshalb mit ihr auch keine Verhandlungen geführt haben. Der Deutsche Beamtenbund, mit dem vor einiger Zeit eine unverständliche Aussprache gepflogen wurde, kann nicht gemeint sein, denn er ist der Generalkommission nicht angeschlossen, auch hatte die Aussprache mit Vertretern dieses Bundes nicht den Zweck des Anschlusses an die Generalkommission. Wenn der Bayerische Beamten- und Lehrerbund, um Verwirrung in Beamtenkreisen anzustiften, immer wieder die gleiche Behauptung aufstellt, daß er der Generalkommission angeschlossen sei, so sollte er doch bedenken, daß seine Behauptung nicht durch Wiederholung zur Wahrheit wird.

Die Generalkommission.

Sekretär gesucht.

Für das Gebiet der Agitationskommission für Rheinland und Westfalen wird zur Leitung der gewerkschaftlichen Agitation ein Sekretariat in Düsseldorf errichtet. Der anzustellende Sekretär soll die Gewerkschaftsbewegung und die Organisationsverhältnisse im Agitationsbezirk genau kennen. Bewerber wollen ihre Angebote unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Gehaltsansprüche an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin, Engelufer 15, richten.

Arbeitersekretär für Brandenburg gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Brandenburg a. Havel sucht zum sofortigen Antritt einen Arbeitersekretär. Reflektiert wird auf eine tüchtige Kraft. Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerbungen sind bis 23. Mai mit der Aufschrift „Bewerbung“ an das Arbeitersekretariat Brandenburg zu richten.

Arbeitersekretär,

1. Kraft, zur Auskunftserteilung zum 1. Juni d. J. event. auch früher gesucht. Meldungen bis 20. Mai unter „Arbeitersekretär“ an den Vorstand des Gewerkschaftskartells der freien Gewerkschaften, Düsseldorf, Wallstr. 10.

Arbeitersekretär für Peine gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Peine sucht zum 1. Juli einen Arbeitersekretär. Reflektiert wird nur auf eine tüchtige erfahrene Kraft. Bewerbungen sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit sofort an den Unterzeichneten einzusenden. Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiter-

preffe.
H. H. Körner, Peine L. Hannover, Damm 41.

Arbeitersekretär für Zeulenroda gesucht.

Für die Errichtung eines Arbeitersekretariats in Zeulenroda wird eine durchaus tüchtige Kraft gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft; im übrigen gelten die Bestimmungen des Vereins „Arbeiterpreffe“. Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 1919 an

Albin Dölz, Zeulenroda (Neuß),
Mantwerk 34,

zu richten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angehörten.

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

Breslau: Plobinski, Robert, Angest. d. Fabrikarb.-Verbds. Deutschltds.
Darmstadt: Geißlinger, August, Redakteur des „Heftischen Volksfreundes“.
Dresden: Kraß, Karl, Angest. d. D. Bauarbeiterverbandes.
Eichlinghofen: Arnold, Wilhelm, Angest. D. Bergarbeiterverbandes.
Freiberg: Pollmer, Georg, Angest. d. Fabrikarb.-Verbds. Deutschltds.
Gera: Schmidt, Christian, Angest. d. D. Textilarbeiterverbandes.
Görlitz: Pajelt, Paul, Expedient der „Görlitzer Volkszeitung“.
Schröter, Robert, Expedient der „Görlitzer Volkszeitung“.
Schulze, Hermann, Expedient des Anzeigers für die werklätige Bevölkerung Halberstadts und Umgebung.
Halle a. S. Gittel, Otto, Angest. des Fabrikarb.-Verbds. Deutschltds.
Hamburg: Andresen, Franz, Angest. d. Zentralverbandes d. Handlungsgesellen.
Naaker, Fritz, Angest. des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.
Johannesmann, Adolf, Angest. d. D. Eisenbahnerverbandes.
Ramps, Karl, Angest. des D. Eisenbahnerverbandes.
Philipp, Kurt, Angest. des Zentralverbandes d. Fleischer.
Rosenow, Wilhelm, Angest. der Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter.
Thomas, Hermann, Richterstatter des „Hamburger Echo“.
Hirschberg i. Schl.: Hagel, Paul, Expedient d. „Volkszeitg. f. d. Niesengeb.“.
Hielscher, Paul, Redakteur d. „Volkszeitg. f. d. Niesengeb.“.

erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erbilden im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitsstellen in infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spigen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufsgruppen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit Beruflicher Überlegung hervorgehenden Arbeiterräte

neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der bisherigen örtlichen Gewerkschaftsartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Urwahlen nach dem Verhältniswahlssystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzesentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auslösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind."

Antrag der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände:

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

„Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtungen und Aufgaben der Betriebsräte, gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrates mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrates muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebs stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebs unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrates sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung

Anträge zum zehnten Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Zur Tagesordnung:

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Berlin) beantragt die provisorische Tagesordnung des Stengreißes umzustellen. Als 3. Punkt der Tagesordnung ist zu stellen: „Arbeitsgemeinschaft oder Räteystem.“ Der 3. Punkt der provisorischen Tagesordnung ist an 4. Stelle zu setzen, Punkt 4 ist zu streichen. Die Generalkommission wird ersucht, zum 3. Punkt einen Referenten und einen Korreferenten zu gewinnen. Als Korreferenten schlägt die Generalversammlung den Genossen Ernst Däumig, Berlin, vor.“

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Halle an der Saale): „Als 3. Punkt zu setzen: Arbeitsgemeinschaft — Räteystem, mit Referent und Korreferent.“

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Düsseldorf): „Auf die Tagesordnung zu setzen: Die Stellung der Gewerkschaften zu den Arbeiterräten.“

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Jena): „Auf die Tagesordnung zu setzen: Der Rätegedanke und die Diktatur des Proletariats.“

Lapeziererverband (Zentrale Berlin): „Auf die Tagesordnung zu setzen: Das Räteystem, und hierzu einen Referenten und Korreferenten zu bestellen.“

Punkt 2 der Tagesordnung.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission.

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Düsseldorf): „Das „Correspondenzblatt“ hat sich unter allen Umständen von den Streitigkeiten der politischen Parteien fernzuhalten. In den Centralgewerkschaften sind die verschiedensten politischen Ansichten vertreten und darf auf Grund dieser Tatsache das „Correspondenzblatt“ sich in die politischen Streitigkeiten nicht einmischen.“

Metallarbeiterverband (Verwaltung Nowawes-Potsdam), empfiehlt dem Kongress folgende Resolution: „Der deutsche Gewerkschaftskongress verurteilt auf das entschiedenste die von der Generalkommission der Gewerkschaften beliebte Politik während des Krieges und erklärt sich gegen die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer. Diese sind nicht geeignet, den Privatkapitalisten die wirtschaftliche Macht zu entreißen, sondern dienen dazu, die Arbeiter in dauernder wirtschaftlicher Knechtschaft zu erhalten. Der Ausbau des Räteystems in politischer und wirtschaftlicher Beziehung muß das Ziel der modernen Gewerkschaften sein zur Erreichung der Befreiung der Arbeiterschaft aus politischer und ökonomischer Knechtschaft.“

Metallarbeiterverband (Zentrale Mannheim): Resolution:

„Durch die Revolution und die Einführung des Räteystems auf wirtschaftlichem sowohl als auf politischem Gebiete wird die Stellung der Gewerkschaften eine andere sein als bisher und wir verlangen deshalb, daß auch die Gewerkschaften sich auf die Aufgaben vorbereiten, die sie im Interesse des Sozialismus zu erfüllen haben.“

Wir verurteilen auf das allerschärfste die Politik der Generalkommission, die sie während des Krieges zu den verschiedenen Fragen eingenommen hat, wie z. B. der Zustimmung zum Burgfrieden sowohl als der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum,

ferner der Zustimmung zu dem Hilfsdienstpflichtgesetz, des Eintritts in den Bund für Freiheit und Vaterland, die Stellung der Generalkommission zu den jetzigen Kämpfen um die Erringung der politischen und wirtschaftlichen Macht, der Durchführung der Sozialisierung und der Rätefrage, da klar bewiesen ist, daß alle diese Maßnahmen zum Nachteil der Arbeiterschaft und zum Vorteil des Unternehmertums sind.

Der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands und die Verelendung der Arbeiterschaft ist eine Frucht der Politik der kapitalistischen Regierung, die die Generalkommission nach jeder Richtung hin unterstützt und die Arbeiterschaft durch falsche Behauptung zum Durchhalten aufgefordert hat.

Wir verlangen von dem Gewerkschaftskongress:

1. Beseitigung der Generalkommission.
2. Zurückführung der Gewerkschaften auf den Boden des Klassenkampfes, wie es im Programm der freien Gewerkschaften ausgeführt ist.
3. Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum.
4. Anerkennung der Notwendigkeit der Räte zur Befreiung der Arbeiterklasse.“

Punkt 3 der Tagesordnung.

Antrag der Konferenz der Vertreter der Bundesvorstände:

Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften.

„Die von der Vorstandskonferenz am 25. April beschlossenen „Richtlinien“ haben folgenden Wortlaut:

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangem systematischem Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragsteil erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vordem ein einseitiges Herrenrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gebrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollen. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil

der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständig und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die verjämte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterchaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterchaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebs mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
- e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts

in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;

- f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentcheiden;
- g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs einzugreifen.
- h) Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterchaft des Betriebs zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebs stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs zurückgewiesen werden."

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Düsseldorf): "Die Arbeitsgemeinschaft und die damit betrauten Personen handeln in ihrer jetzigen Zusammensetzung nicht im Interesse der vorwärtsschreitenden Arbeiterchaft. Der Gewerkschaftslongsch erklärt, daß die Arbeiter- und Betriebsräte die einzige wirtschaftliche Vertretung der Arbeiterchaft sind. Er verlangt, daß die Regierung alle Macht den Arbeiterräten überträgt."

Punkt 5 der Tagesordnung:

Antrag der Konferenz der Vorstandsvertreter:

Sitzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige bedürfen zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der beruflichen Vereinigung in Gewerkschaften. Nur durch den Kampf der Gewerkschaften und durch kollektive Vereinbarungen mit den vereinigten Unternehmern sowie mit den Betrieben sozialisierter (staatlicher und gemeindlicher) Betriebe können die Arbeitsverhältnisse einheitlich und vorteilhaft geregelt werden. Die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen dauernd im Interesse der Volksgemeinschaft zu heben, ist die Aufgabe der Gewerkschaften. Sie kämpfen für die völlige Gleichstellung der Arbeiterklasse mit den übrigen schaffenden Gliedern des Volkes. Die Gewerkschaften wollen den Wert und das Recht der Arbeit im Staat zur vollen Geltung bringen, auch die Güte der Arbeit pflegen und die Freude an der Arbeit wehren helfen. Sie wollen die geistige Fortbildung in der Arbeiterchaft fördern und dieser den Genuß der höchsten Kulturgüter erschließen. Solange der Staat und die Gemeinden nicht eine ausreichende Fürsorge für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und Erwerbslosen durchgeführt haben, pflegen die Gewerkschaften ihre eigenen Unterstützungseinrichtungen als notwendige soziale Selbsthilfe. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fordern die Gewerkschaften maßgebenden Einfluß auf die Regelung der Wirtschaftsverhältnisse im Staat und Gemeinde, auf die Sozialgesetzgebung, die gewerbliche Rechtsprechung und die Unfallverhütung wie auch auf die Umgestaltung der Kultur-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Völker.

Eine Gewerkschaft kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie sich als Zentralorganisation eines Berufs oder einer Industriegruppe über das ganze Land ausdehnt. Da das Ziel aller gewerkschaftlichen Zentralverbände das gleiche ist, vereinigen sie sich zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Gewerkschafts-Bund“.

I. Zweck des Bundes.

§ 1. Der Zweck des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes ist ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Zentralverbände zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, durch Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Publikations- und Agitationschriften;
- die Förderung und Wahrung des Arbeiterschutzes, Unterhaltung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten, Durchführung der Wahlen für die sozialpolitischen Arbeitervertretungen;
- die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
- die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;
- die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe;
- die Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Zur Mitgliedschaft im Bund sind alle Gewerkschaften zugelassen, welche die Bundesstatuten sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse anerkennen und keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesauschuss.

§ 3. Es ist Pflicht der im Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter dem Arbeiter- und Arbeiterinnen eines Berufs oder seiner Industriegruppe Mitglieder werben. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Agitationsgebiete sind nach den folgenden Vorschriften der Bundesstatuten zu regeln.

III. Abgrenzung der Gewerkschaften.

§ 4. Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die fortschreitende Technik die Zuführung aller Angelegenen und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen zu den für den Berufszweig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5. Der Bund will wohl die Zusammenschließung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf einzelne Gewerkschaften einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch, Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6. Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Gewerk-

schaften vorhanden, so gelten sie in bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

§ 7. Allen Arbeitern und Arbeiterinnen macht es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Aufnahmegebühren, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angeschlossene Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 8. Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt beschäftigter Berufsarbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort eine Gewerkschaft ihres Berufs nicht besteht. Die Vereinbarung ist zwischen den Centralvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu treffen.

§ 9. Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen dem in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten, müssen die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Arbeiter und Arbeiterinnen, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich den Verbänden beider Berufe, in erster Linie dem Verband des Hauptberufs anschließen. Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter und Arbeiterinnen ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 10. Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

- Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter dem Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen;
- Zurückweisung von Aufnahmejünglingen, die aus anderen angeschlossenen Gewerkschaften ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;
- Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 11. Streitige Agitationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des Bundesvorstands. Auch andere Fragen, die mehrere Gewerkschaften betreffen, wie die Führung gemeinsamer Lohnbewegungen, besonders in gemischten Betrieben, sind nach Möglichkeit durch

gegenstand rechtzeitig vorher den Centralvorständen mitgeteilt war. Bei Abstimmungen über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen ist im Fall eines Mehrheitsbeschlusses die Zahl der vertretenen Mitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen. Mehrheitsbeschlüsse erlangen bindende Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von einem Centralvorstand Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist an den Bundesvorstand zu richten, der ihn zu prüfen und der nächsten Sitzung des Bundesauschusses zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

§ 24. Der Ausschuss hat die zur Durchführung von Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und deren Wahl vorzunehmen sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Ausschuss Kommissionen aus seiner Mitte wählen.

§ 25. Zur Ueberswachung der Kassenzuführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes setzt der Ausschuss eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, die dem Ausschuss sowie dem Gewerkschaftskongress über die vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten hat.

VII. Publikationsorgan.

§ 26. Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Bundeszwecke gibt der Bundesvorstand ein Correspondenzblatt heraus. Das Blatt soll wöchentlich erscheinen und ist den Vorständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an ihre Ortsvereine und Bezirksorganisationen zu liefern.

VIII. Schiedsgerichte.

§ 27. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 28. Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 29. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen worden ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der Bundesauschuss. Er hat die Beschwerdeggründe zu prüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

IX. Kongress.

§ 30. Jedes dritte Jahr hat der Bundesvorstand einen Kongress der Gewerkschaften Deutschlands einzuberufen.

§ 31. Ein außerordentlicher Kongress ist einzuberufen, wenn der Bundesauschuss mit Stimmenmehrheit es beschließt oder wenn die Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften es beantragt.

§ 32. Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmfähige Vertreter zu dem Gewerkschaftskongress zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrbeiträgen

oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstand sind, kann durch Beschluss des Kongresses die Teilnahme an dem Kongress oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

§ 33. Auf je 5000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschneidende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 2500 beträgt. Gewerkschaften unter 5000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

§ 34. Anträge an den Kongress können von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 35. Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Kongress an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

§ 36. Der Kongress fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Antrag von 50 Delegierten erfolgt die Stimmzählung nach Maßgabe der von den Delegierten vertretenen Mitgliederzahl.

X. Bundeshilfe.

§ 37. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen und über deren Durchführung zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen, oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufs beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst. Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 38. Der Bund der Gewerkschaften geht davon aus, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschaffung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 39. Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 40. Die Unterstützung durch den Bund hat zur Voraussetzung:

- daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;
- daß die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;
- daß ihre Unterstützungsfähigkeit sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;
- daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 41. Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Be-

Kartellverträge zu regeln. Solche Vereinbarungen oder Kartellverträge sind dem Bundesvorstand durch Einsendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Streitigkeiten bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung des Bundesvorstandes nicht zustande, und ist die Beilegung der Streitigkeit für das unge störte Zusammenwirken der Gewerkschaften notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 27 ff. zu entscheiden.

IV. Bundesbeitrag.

§ 13. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Kasse des Bundes vierteljährlich einen Beitrag von ... Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Beitragssumme ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft zu berechnen.

§ 14. Die Höhe des regelmäßigen Beitrags wird vom Gewerkschaftskongress festgesetzt. Ueber Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben entscheidet der Bundesausschuß gemäß § 23 dieser Satzung.

V. Der Vorstand.

§ 15. Der Vorstand des Bundes wird vom Gewerkschaftskongress gewählt. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Der Kongress bestimmt den ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, den Redakteur sowie den Kassierer, die besoldet werden. Die weiteren Angestellten des Bundes werden vom Bundesausschuß gewählt. Während einer Geschäftsperiode erforderliche Ersatzwahlen für den Vorstand hat gleichfalls der Ausschuß vorzunehmen.

§ 16. Der Vorstand ist dem nächsten Gewerkschaftskongress für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit in der verfloffenen Geschäftsperiode zu erstatten. Außerdem hat er halbjährlich den Centralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften schriftliche Tätigkeitsberichte zu geben, die in den Sitzungen des Ausschusses zur Erörterung gestellt werden müssen.

§ 17. Der Vorstand hat den Gewerkschaftskongress und die Sitzungen des Bundesausschusses einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Ausschusssitzungen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Ortsausschüssen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen resp. aufrechtzuerhalten. Er hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 18. Im besonderen obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:

- a) Die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Centralverbänden angustreben;
- b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;
- c) das in den amtlichen Publikationen des Reichs, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;

d) ein Correspondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretungen herauszugeben;

e) durch ein Centralarbeitssekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Knappschafts-Oberschiedsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorkehrung zu treffen;

f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;

g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus eigenen Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;

h) in einer sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien in der sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Gewerkschaften direkt oder durch die Presse übermittelt werden;

i) durch ein Arbeiterinnensekretariat besonderes Agitationsmaterial für die Arbeiterinnen bearbeiten zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;

k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;

l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

§ 19. Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes sind vor der Durchführung den Centralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen oder einer Sitzung des Bundesausschusses vorzulegen.

VI. Der Ausschuß.

§ 20. Der Ausschuß des Bundes wird gebildet aus je einem Vorstandsvorteiler jeder angeschlossenen Gewerkschaft. In der Regel soll der Vorsitzende der einzelnen Gewerkschaft der Vertreter im Ausschuß sein.

§ 21. In besonderen Fällen können die Schriftleiter der Gewerkschaftsblätter zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 22. Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

§ 23. In den Sitzungen des Ausschusses hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Bindende Beschlüsse können nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden, mit Stimmenmehrheit nur dann, wenn der Beschluß nicht in das Selbstbestimmungsrecht oder die statutarischen Einrichtungen der einzelnen Gewerkschaften eingreift und wenn der Beratungs-

gründung den Centralvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Beitrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 42. Außer durch schriftliche Umfrage bei den Centralvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Sitzung des Bundesauschusses herbeiführen. Auf Verlangen von fünf Centralvorständen ist der Ausschuß zur Entscheidung zu berufen.

§ 43. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

§ 44. Wird die Bundeshilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Bundeskasse einzusenden ist. Im Vermögensfall können die erforderlichen Summen aus der Bundeskasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 45. Für die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik des Bundes maßgebend. Sie sind in der Regel so zu bemessen, daß der zu unterstützenden Gewerkschaft für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 12 Mk. und für solche von mindestens 2wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 16 Mk. wöchentlich gewährt werden kann. Für weibliche und jugendliche Mitglieder haben die Gewerkschaften die Hälfte des für männliche Mitglieder festgesetzten Beitrags zu leisten. Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus gehen.

§ 46. In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Centralvorstände oder des Bundesauschusses allgemeine Sammlungen veranstalten und hierzu die Ortsausschüsse des Bundes heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein diesbezüglicher Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortsausschüssen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

§ 47. Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützten zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes ist dem Bundesvorstand sofort Nachricht zu geben.

§ 48. Der Bundesvorstand hat den Centralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben. Nach je vier Wochen ist über die Weitergewährung der Bundeshilfe erneut abzustimmen.

§ 49. Kann eine Gewerkschaft infolge schlechter Finanzlage ihren Anteil an der Bundeshilfe zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil gestundet und auf die übrigen Gewerkschaften mit umgelegt. Die gestundeten Beiträge müssen jedoch sofort nachgezahlt werden, sobald die Gewerkschaft hierzu in der Lage ist.

§ 50. Die gestundeten und später nachgezahlten Beiträge sowie etwaige Uberschüsse aus einer Umlage hat der Bundesvorstand für spätere Unterstützungsfälle zurückzulegen. Erreicht jedoch der aus den Uberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Fonds eine solche Höhe, daß auf ein Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr entfallen, so hat der Bundesvorstand den einzelnen Gewerkschaften diesen Betrag gutzuschreiben, d. h. auf den ordentlichen Bundesbeitrag anzurechnen.

XI. Ortsausschüsse.

§ 51. Die Ortsausschüsse sind die örtliche Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in den einzelnen Städten und Gemeinden. Sie werden gebildet von den Ortsverwaltungen der zum Bund gehörigen Gewerkschaften an den einzelnen Orten. Die Versammlung der Ortsverwaltungen bestimmt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, der den Ortsausschuß nach außen vertritt.

§ 52. Jedem Ortsausschuß liegt die Pflicht ob, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder am Ort zu vertreten, insbesondere die Wahlen zu den Schlichtungsausschüssen, den Versicherungsamtern, den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen und Handwerkskammern und zu sonstigen Arbeitervertretungen vorzubereiten.

§ 53. Im Einverständnis mit den betreffenden Verbandsleitungen hat der Ortsausschuß auch die Agitation unter den Arbeitern derjenigen Berufe zu betreiben oder zu unterstützen, deren Organisationen aus eigener Kraft noch nicht dazu imstande sind.

§ 54. Der Vorstand des Ortsausschusses beruft die Mitglieder der Ortsverwaltungen der einzelnen Verbände zu gemeinsamen Versammlungen je nach Bedarf. Er muß die Mitglieder der Ortsverwaltungen zu einer Versammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Ortsvereine verlangt wird. Durch Ortsstatut kann die Teilnehmerzahl der Ortsverwaltungen an den Sitzungen des Ortsausschusses festgesetzt werden.

§ 55. Erfordert die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder an einem Ort die Errichtung eines Arbeitersekretariats zum Zweck der Beratung über die Sozialversicherung oder eines Gewerkschaftssekretariats zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben, so entscheiden hierüber die angeschlossenen Ortsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Abstimmung kann auch direkt durch die Gewerkschaftsmitglieder (Abstimmung) erfolgen. Das gleiche gilt für die Errichtung von Gewerkschaftshäusern und für alle gemeinsamen Einrichtungen, die größere Aufwendungen erfordern.

§ 56. Entschieden sich die Mehrheit für die Errichtung eines Sekretariats, eines Gewerkschaftshauses oder für eine Beitragserhöhung zu örtlichen Zwecken, so ist sie für alle Ortsvereine verbindlich, sofern nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Abstimmung Beschwerde an den Bundesauschuß eingelegt und dieser Beschwerde stattgegeben worden ist.

§ 57. Die durch die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erwachsenden Kosten werden von den Ortsvereinen durch regelmäßige vierteljährliche Beiträge pro Mitglied erhoben oder im Wege des Umlageverfahrens nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl gedeckt.

§ 58. Den Ortsausschüssen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Centralverbände ein-

zugreifen, insbesondere nicht in das Gebiet der Lohnbewegungen. Die Beschlussfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Ortsausschüsse.

§ 59. Die Ortsausschüsse können gemeinschaftliche Geldsammlungen für gewerkschaftliche Zwecke nur innerhalb ihres Bezirks veranstalten. Auch die einzelnen Ortsvereine der Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen. Geldsammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Ortsausschüsse nur veranstaltet werden, wenn ein diesbezüglicher Aufruf des Bundesvorstandes ergangen ist.

XII. Bestimmungen über Bohnkotte.

§ 60. Ein örtlicher Bohnkott darf nur auf Beschluss einer Vollversammlung des Ortsausschusses verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsvereine dafür stimmen.

§ 61. Soll ein gewerkschaftlicher Bohnkott sich über einen größeren Bezirk oder das ganze Land erstrecken, so muß der Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung des Bundesvorstandes zur Verhängung des Bohnkotts einholen.

§ 62. Ueber einen Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Bohnkott auch mit Zustimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstands des Centralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

XIII. Schlusßbestimmungen.

§ 63. Eine Gewerkschaft, die den Bundesatzungen zuwiderhandelt oder gegen Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht (§ 27) nicht stellt oder dessen Spruch auch nach Verwerfung etwaiger Weisung nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten ordentlichen Gewerkschaftskongress zulässig.

§ 64. Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahreschluss nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Die Beiträge an den Bund (§ 13) einschließlich etwaiger Hilfsbeiträge (§§ 44, 45) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 65. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Bund jeden Anspruch an die Kasse und alle Einrichtungen des Bundes.

§ 66. Eine Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig berufenen Gewerkschaftskongress beschlossen werden, wenn die Delegierten von mindestens drei Viertel der auf dem Kongress vertretenen Mitgliederzahl (§ 36) dafür stimmen. Bis zum Schluss des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verbindlichkeiten gegen den Bund zu erfüllen. Etwasiges Bundesvermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Punkt 5 der Tagesordnung.

Allgemeines.

Metallarbeiterverband (Verwaltung Wilhelmshaven-Nürtingen): „Der Gewerkschaftskongress wolle beschließen, eine Kommission zu wählen, welche gemeinsam mit gleichen Kommissionen aller anderen Gewerkschaftsverbände — mit Ausnahme der soge-

nannten Gelben — sowie der politischen Organisationen des Proletariats einen Entwurf ausarbeiten soll, der einen Zusammenschluß der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen zu einer „Allgemeinen Union des gesamten werktätigen Volkes“ ermöglicht.

Die „Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands“ ist sofort zu ersuchen, alle in Frage kommenden Organisationen zur Bildung solcher Kommissionen aufzufordern. Die Zusammensetzung muß sich nach der Stärke der Mitgliederzahlen richten.“

Fabrikarbeiterverband (Verwaltungsstelle Hamburg): „Zur Ausarbeitung eines Organisationsstatuts für den durch die Vereinigung der bestehenden Centralverbände zu bildenden „Deutschen Gewerkschaftsbund“ wird eine Kommission von 15 Mitgliedern eingesetzt.

In die Kommission sind Vertreter der Centralverbände, der Gewerkschaftspresse, der Bezirksleitungen und Lokalverwaltungen zu entsenden. — Die Kommission hat ihre Arbeiten so zu fördern, daß ihre Vorlage am 1. März 1920 veröffentlicht und in den Gewerkschaften diskutiert werden kann.

Im Juni 1920 findet ein außerordentlicher Gewerkschaftskongress statt, der zur Vorlage der Kommission Stellung nimmt.“

Fleischerverband (Verwaltung Hamburg): „Durch die Entwicklung zum Großbetrieb wird der Berufsorganisation der Boden mehr und mehr entzogen. Neben die Herstellung einer speziellen Ware, die ursprünglich betrieben wurde, tritt die Verwertung der Nebenprodukte, wodurch die gemischten Betriebe entstehen, die neben einer Anzahl gelernter Berufsarbeiter ungelernete und angelehrte Arbeiter in großer Zahl beschäftigen. Die Entlohnung der Arbeiter solcher Betriebe wird wesentlich beeinflusst durch die Gruppe der gelernten Arbeiter. Diese aber können bei der Durchführung ihrer Lohnkämpfe nicht auf die Unterstützung der übrigen Arbeiter des Betriebes verzichten. Um so mehr bedürfen aber die Hilfsarbeiter der Unterstützung durch die Berufsarbeiter, sollen sie mit ihren Lohnforderungen nicht unterliegen. Es dürfte daher im Interesse aller Betriebsarbeiter liegen, wenn die Regulierung der Lohn- und sonstigen Forderungen von einer einzigen Organisation vertreten wird und die Beschäftigten eines Betriebes geschlossen hinter dieser Organisation stehen.

Es ist deshalb zu fordern: Die Gewerkschaften werden auf der Grundlage der Betriebe aufgebaut. Für die Zuteilung zu einer Organisation ist maßgebend die größte Berufsgruppe der in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter. Die Zuteilung erfolgt durch die Gewerkschaftskartelle nach den vom Gewerkschaftskongress aufgestellten Richtlinien.

Die Beitragsleistung wird für alle Gewerkschaftsgruppen einheitlich geregelt unter Zugrundelegung von Staffelleistungen. Die Einklassierung derselben erfolgt am zweckmäßigsten durch denjenigen, der die Löhne ausbezahlt, und zwar in der Weise, daß jeder Arbeiter seine Beitragsmarke in der Lohnkiste empfängt. Die zuständige Organisation hätte jenseits mit dem Betreffenden die Beitragsmarken zu verrechnen.

Bei Uebertritt wird das Mitgliedsbuch nicht mehr umgeschrieben. Es werden vielmehr die Marken der anderen Organisation dort weiter verwandt, wo die frühere Organisation damit aufgehört hat.

Anspruch auf Unterstützung besteht bei derjenigen Organisation, bei der der Unterstützungsfall eingetreten ist. Die Unterstützungssätze und Arten müßten

demzufolge für alle Gewerkschaftsorganisationen einheitlich ausgebaut und geregelt werden."

Abschnitt III der Satzungen.

Metallarbeiterverband (Bezirksversammlung 5. und 6. Bezirk): „Der Gewerkschaftskongress soll möglichst eine Verschmelzung der kleineren Verbände mit den größeren in die Wege leiten, damit wir in Zukunft nur große Industrieverbände haben, weil es nur diesen möglich ist, in Zukunft einheitliche Verbesserungen für die Arbeiter herauszuholen.“

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Kiel): „In Anbetracht dessen, daß eine schlagfertige Vertretung der Interessen der Arbeiterklasse notwendig ist, beschließt der Gewerkschaftskongress, die einzelnen Berufsorganisationen aufzufordern, sich zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden zusammenzuschließen.“

Fabrikarbeiterverband (Zahlstelle Stuttgart-Gannstatt): „Der Gewerkschaftskongress wolle beschließen, sämtliche Verbände zu einem Industrieverband zu vereinigen, gegebenenfalls einen Verband für alle gelernten Arbeiter und einen Verband für sämtliche ungelerten Arbeiter zu gründen.“

Fabrikarbeiterverband (Verwaltung Bremen): „Der Gewerkschaftskongress wolle beschließen, daß durch Zusammenlegung aller derjenigen Verbände, deren Mitglieder in der Hauptsache aus ungelerten oder angelehrten Arbeitern und Arbeiterinnen bestehen, eine Einheitsorganisation mit Branchengliederung geschaffen wird.“

Fabrikarbeiterverband (Zahlstelle Langermünde) beantragt, auf dem Kongress eine klare und das freie demokratische gleiche Recht aller freien Gewerkschaften verbürgende Fassung anzunehmen und festzulegen, daß der Verband der Fabrikarbeiter in den Betrieben, wo er zuständig ist und in denen die Mehrzahl der Arbeiter in seiner Organisation anschlusspflichtig sind, der allein zuständige Verband ist. Die Mitglieder gelernter Berufe, die in solchen Betrieben arbeiten, müssen sich ihm anschließen.“

Stimmerverband (Zahlstelle Mannheim): „Bei Lohn- und Arbeitstarifverhandlungen in großen Betrieben, Fabriken und Muebereien sind für die dort beschäftigten Handwerker durch ihre Gewerkschaften die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln und nicht durch die in Frage kommenden Gewerkschaften wie Fabrik-, Transport- oder Hafenarbeiterverband, da dieselben die Interessen der Handwerker nie richtig vertreten.“

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Düsseldorf): „Die Generalversammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes Düsseldorf steht auf dem Standpunkt, daß die Schaffung von Industriearbeiterverbänden für die Zukunft eine zwingende Notwendigkeit ist. Sie erwartet daher von dem Gewerkschaftskongress, daß er hier die Wege ebnet, zum mindesten dafür Sorge trägt, daß alle freien Gewerkschaften in einer Industrieart, wie in der Metallindustrie der Metallarbeiterverband, der Feiger- und Maschinenverband und der Verband der Kupferschmiede zu einer Organisation zusammengeführt werden.“

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Bernau [Oberfranken]): „Der Gewerkschaftskongress möge beschließen: daß sämtliche Arbeiter der Metallbranche, z. B. Schmiede, Schlosser, Flaschner, Maschinen und Feiger usw., wenn eine Verwaltungsstelle des deutschen Metallarbeiterverbandes am Orte besteht, dieser anzugehören haben, andernfalls dieselben der Organisation, die im Betrieb in Frage kommt, zugeführt werden.“

Abschnitt V der Satzungen.

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Düsseldorf): „Der Kongress möge beschließen: Durch die politische Umwälzung am 9. November 1918 sind alle Schranken des Klassenwahlrechts gefallen. Vermittels des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts ist der Einfluß der Wähler auf die Gesetzgebung sowohl als auf die kommunalen und sonstigen Verwaltungen unmittelbar. Es kann daher nicht mehr länger an dem rückwärtigen Wahlmodus, auf Grund dessen die Zusammensetzung der Generalkommission erfolgte, festgehalten werden. Die Wahl der Mitglieder der Generalkommission ist deshalb durch Urwahl vorzunehmen.“

Punkt 6 der Tagesordnung

Gewerkschaftliche Unterrichtskurse.

Antrag der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorskände.

Gewerkschaftliche Bezirkskurse für Betriebsvertrauensleute.

Einteilung in Bezirke entsprechend den durchschnittlichen Gauen.

Kurse in allen Städten über 50 000 Einwohner. Dauer 32 Stunden in 4 Wochen (pro Woche an vier Tagen je 2 Stunden).

Vorträge über Entwicklung und Aufgaben der Gewerkschaften 16 Stunden, Tarife und Schlichtungsweisen 8 Stunden, Arbeitervertretung 4 Stunden, gegnerische Gewerkschaften und Angestelltenverbände 4 Stunden.

Kurse als Abendkurse (von 6—8 oder 7—9 Uhr) gedacht, für alle Berufe, vorzugsweise für Erziehung von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten in den Betrieben.

In Großstädten können mehrere Kurse für Berufsgruppen zugleich abgehalten werden (z. B. Großindustrie, Mittel- und Kleingewerbe, Baugewerbe, Handel und Verkehr).

Als Redner kommen in Betracht: Gauleiter, Arbeitersekretäre und Teilnehmer an früheren gewerkschaftlichen Unterrichtskursen.

Die Teilnehmer werden von den Gewerkschaften möglichst aus allen größeren Betrieben ausgewählt. Selbstmeldungen nach vorläufiger Prüfung zugelassen.

Zweck der Kurse: Heranbildung einer breiten Schicht gewerkschaftlich geschulter Kräfte, die befähigt ist, die Aufgaben der Gewerkschaften durchzuführen. Lehrkräfte sind in jedem Bezirk durch Konferenz zu instruieren.“

Fabrikarbeiterverband (Zahlstelle Frankfurt a. M.): „In allen industriereichen Gegenden Deutschlands sind seitens der Generalkommission sofort Kurse einzurichten, durch welche im Benehmen mit den Verbänden den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse das Wissen vorzuleisten aus den Aufgaben und Richtlinien der zu schaffenden Betriebsräte vermittelt wird.“

Punkt 7 der Tagesordnung.

Die Sozialisierung der Industrie.

Fabrikarbeiterverband (Zahlstelle Frankfurt am Main): „Die Regierung wird aufgefordert, die Sozialisierung der großen Betriebe, d. h. die Erweiterung des Einflusses der Angestellten und Arbeiter auf die eigentliche Geschäftsführung beschleuniger als bisher zu betreiben.“

Metallarbeiterverband (Verwaltung Wilhelmshaven-Rüstringen): „Der Gewerkschafts-Kongress möge beschließen, daß Staatsbetriebe (z. B. Werften, Verrichtungsämter usw.) keinesfalls an privatkapitalistische Gesellschaften verkauft oder sonstige veräußert werden dürfen.“

Punkt 8 der Tagesordnung.

Regelung des Lehrlingswesens.

Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Neufelshaus): „Der Gewerkschafts-Kongress möge beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald zum Schutze der Lehrlinge eine Novelle zur Gewerbeordnung mit folgendem Ziel einzubringen:

1. Die Dauer der Lehrzeit darf 3 Jahre nicht übersteigen.
2. Eine Bestimmung zu treffen, wonach die Zahl der Lehrlinge eines Gewerbebetriebes nur in einem bestimmten Verhältnis zu der in demselben beschäftigten Zahl der Arbeiter stehen darf.
3. Die Erhebung eines Lehrgeldes zu unterjagen, dagegen zu bestimmen, daß den Lehrlingen eine mit der Zunahme der zurückgelegten Lehrzeit steigende Entschädigung für die geleistete Arbeit zu gewähren ist.
4. Die Gliedstaaten des Reiches zur Einrichtung staatlicher Lehrwerkstätten zu verpflichten.“

Punkt 9 der Tagesordnung.

Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Metallarbeiterverband (Verbandsvorstand): „Der Gewerkschafts-Kongress möge dahin wirken, daß der Paragraph 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwingendes Recht werde.“

Buchbinderverband (Zahlstelle Dresden): „Der Gewerkschafts-Kongress möge beschließen, bei der Regierung dahin zu wirken, die Unternehmer zu verpflichten, nur organisiertes Personal einzustellen.“

Vorzellanarbeiterverband (Zahlstelle Rahlitz): „Der Kongress möge beschließen, die Generalkommission zu beauftragen, baldigst eine Gesetzesvorlage bei der Reichsregierung einzubringen, welche die Verpflichtung aller Arbeiter und Angestellten zu ihren Berufsorganisationen nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vorsieht.“

Buchbinderverband (Zahlstelle Chemnitz):

1. „Der 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands beschließt, die Generalkommission wird beauftragt, an die Reichsregierung den Antrag zu stellen, diese solle in Kürze eine Gesetzesvorlage schaffen, die den Zweck verfolgt, alle gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die Beschäftigten in Handel und Industrie und die in der Landwirtschaft haben sich einer ihrer bestehenden Berufsorganisationen anzuschließen.“

2. Für solche Orte und Branchen, wo tarifliche Entlohnung noch nicht besteht, ist ein Mindestlohn zu schaffen. Als das Mindeste in der Entlohnung wären eventuell die ortsüblichen Tagelöhne als Grundlage zu nehmen.

3. Den Entscheidungen der staatlichen Schlichtungsausschüsse ist gesetzliche Kraft zu verleihen.“

Metallarbeiterverband (Verwaltung Opladen): „Die Generalkommission wird beauftragt, unverzüglich den Ausbau der Sozialversicherungs-gesetze (R.V.O.) dem Reichsministerium anheimzugeben. Bei dem Ausbau der Reichsversicherungsordnung sind insbesondere die folgenden Punkte mit allem Nachdruck zu vertreten, daß

1. der Versicherungspflichtige bei Erwerbslosigkeit durch Krankheit seinen vollen Arbeitslohn erhält;

2. sämtliche Betriebskrankenklassen in den Ortskrankenklassen aufgehen;

3. die Vollrente bei Unfall dem wirklichen vollen Arbeitsverdienst entspricht;

4. die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrente den Lebensbedürfnissen angepaßt werden und die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf 60 Jahre herabgesetzt wird;

5. die Arbeitslosenfürsorge der R.V.O. eingliedert und so ausgebaut wird, daß der Arbeiter bei Arbeitslosigkeit seinen wirklichen früheren Arbeitsverdienst als Arbeitslosenunterstützung erhält.“

Metallarbeiterverband (Verwaltung Essen):

„Der Gewerkschafts-Kongress beauftragt die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, auf schnellstem Wege Reichstarife für alle Berufe für das gesamte deutsche Reichsgebiet auszuarbeiten. Den teureren Lebensverhältnissen einiger Großstädte Rechnung tragend, ist eine Staffelung in A-, B- und C-Klassen vorzunehmen.“

Metallarbeiterverband (Verwaltung Bielefeld):

„Der Gewerkschafts-Kongress möge beschließen, daß alle der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften die sofortige Durchführung der wöchentlichen Lohnzahlung mit dem Freitag als Lohnstag anzustreben haben. Die örtlichen Verwaltungsstellen der einzelnen Organisationen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieser sozialökonomische Wert der Arbeiterschaft sofort zugute kommt und mit allen Mitteln für die Durchführung einzutreten.“

Fleischerverband (Verwaltung Hamburg):

„Die Tatsache, daß man sich in den interessierten Kreisen mit der Umgestaltung der Arbeitslosenunterstützung befaßt, veranlaßt den Gewerkschafts-Kongress zu beschließen, daß die städtische oder staatliche Arbeitslosenunterstützung durch die zuständige Gewerkschaftsorganisation zur Auszahlung zu gelangen hat. Diese zahlen zu den städtischen und staatlichen Sätzen einen Zuschlag, abgestuft nach der Dauer und der Höhe der Beitragsleistung. Die städtische oder staatliche Unterstützung muß mindestens 70 Proz. des in der Berufsgruppe üblichen Lohnes betragen. Die Gewerkschaften verauslagen die städtischen und staatlichen Unterstützungsgelder, erhalten sie aber nach erfolgter Abrechnung aus den städtischen oder staatlichen Kassen zurückerstattet.“

Die Arbeitslosenunterstützung bei teilweiser Beschäftigung ist durch den Unternehmer auszusahlen und von ihm mit dem Arbeitsamt oder der Unterstützungskasse zu verrechnen. Diejenigen Arbeitnehmer, die einer Gewerkschaft nicht angehören, können einer Arbeitslosenversicherung beitreten, die von den Kommunen zu errichten ist. Ein Anrecht auf diese Unterstützung wird durch das Bezahlen noch festzusetzender Beiträge erworben.“

Buchbinderverband (Verwaltung Dresden):

„Nachdem durch Gesetz in allen Berufen paritätische Arbeitsnachweise zu errichten sind, ist weiter bei der Regierung dahin zu wirken, daß das Suchen von Arbeitskräften durch die Presse verboten wird.“

Gewerkschaftskartell Tangermünde: „Die Reichsregierung hat unverzüglich eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, wonach alle bestehenden Betriebskrankenklassen aufgelöst und die Mitglieder den bestehenden resp. zu gründenden Ortskrankenklassen angeschlossen werden.“

Buchbinderverband (Mitgliedschaft Nürnberg):

„Die Invaliden- und Altersversicherung sowie das Hinterbliebenengesetz vom 19. Juli 1911 sind so aus-

zubauen, daß sie den heutigen Verhältnissen wenigstens annähernd entsprechen. Um dies durchzuführen, wird gefordert, einen einmaligen großen Betrag zu bewilligen sowie den jährlichen Reichszuschuß so zu erhöhen, damit für Millionen deutscher Staatsbürger im neuen Volksstaate endlich das geschieht, was für Beamte, Lehrer usw. seit Jahrzehnten schon als selbstverständlich galt."

Buchbinderverband (Zahlstelle Hamburg-Altona). „Der Gewerkschaftskongreß wolle für umfassende Reformen des Arbeiterrechts und der Reichsversicherung eintreten, dergestalt, daß eine Aenderung des § 139 der Gewerbeordnung und des § 875 der Reichsversicherungsordnung in die Wege geleitet werden. Es sollen Arbeiterkontrolleure zum Aufsichtsdienst in den Betrieben und Bauten hinzugezogen werden. Weiterhin sollen schwere Berufskrankheiten als Unfälle anerkannt und entschädigt werden. Darüber hinaus muß eine der Neuzeit entsprechende Aenderung der Gewerbe- sowie der Reichsversicherungsordnung in die Wege geleitet werden.“

Metallarbeiterverband (Verwaltung Dortmund): „1. Die Gewerkschaftsvorstände wollen ihre ernste Pflichterfüllung und Aufgabe darin erblicken, daß allen Arbeitern und Arbeiterinnen nach Alter und Arbeitsverhältnissen alljährlich ein Erholungsurlaub in den Sommermonaten von mindestens 6 bis 12 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt wird. Der Gewerkschaftskongreß wolle dahin wirken, daß dieses durch Gesetz eingeführt wird. 2. Der Gewerkschaftskongreß wolle dahin wirken, daß allen Arbeitern nach dem 60. Lebensjahre eine Pension gezahlt wird, die für ihren Lebensunterhalt genügend ausreicht; dieses soll auf der Grundlage der Invalidenversicherung aufgebaut werden.“

Fabrikarbeiterverband (Zahlstelle Gesehacht) beantragt: 1. daß der Achtstundentag bei Abschluß von Verträgen innegehalten wird; 2. die Bureaukratie muß verschwinden; 3. diejenigen Kollegen, die sich zum Freikorps melden, sind aus dem Verband auszuschließen.“

Fabrikarbeiterverband (Zahlstelle Stuttgart-Gannstatt): „Dem Organisationen ist es nicht erlaubt, in ihren Druckereien politische Flugschriften irgendwelcher Art zu drucken oder zu verbreiten.“

Metallarbeiterverband (Verwaltung Kiel): „Der Kongreß möge beschließen: Die Führer der Gewerkschaften dürfen nicht gleichzeitig in Regierungsstellen sitzen oder als Regierungsvertreter tätig sein.“

Gewerkschaftskartell Halberstadt: „Die Kosten zur Unterhaltung der Bezirkssekretariate werden von der Generalkommission bestritten. Die Mittel werden von den Verbänden im Umlageverfahren erhoben.“

Fabrikarbeiterverband (Zahlstelle Langermünde) „prädestiniert auf das energischste gegen den unüberlegten Schiedsspruch, der am 20. Februar 1919 in Sachen Bäckerverband wider Fabrikarbeiterverband gefällt ist und fordert von dem Kongreß dessen Aufhebung.“

Schuhmacherverband (Zahlstelle Neustadt in Mecklbg.): „Der Kongreß möge beschließen, daß sämtliche Pantinermacher Deutschlands sich in dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands organisieren.“

Gewerkschaftskartell Magdeburg: „Der Kongreß wolle beschließen, welche Organisation in den Betrieben der Strombauverwaltung zuständig ist, damit eine Einheitlichkeit für das ganze Deutsche Reich geschaffen wird.“

Gesetzgebung und Verwaltung.

Merckblatt für Aerzte.

Die Generalkommission erhielt vom Reichsarbeitsamt die Mitteilung, daß vom Reichsgesundheitsamt ein „Blättermerkblatt für Aerzte“ herausgegeben ist. Dieses leichtverständliche Merkblatt ist von weitgehender Bedeutung für den gewerblichen Schutz der Arbeiter.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband gibt seit dem April dieses Jahres unter dem Namen „Der Lehrling“ ein monatlich erscheinendes Blatt für die Lehrlinge im Verbandsgebiet heraus. — Die Auflage der „Bäcker- und Konditorenzeitung“ ist auf 50 000 gestiegen.

Die Vorstandsmitglieder, Bezirksleiter und Lokalangestellten des Bergarbeiterverbandes veröffentlichten in Nr. 20 der „Bergarbeiterzeitung“ eine mit 69 Unterschriften versehene Erklärung, wonach sie sämtlich der im nächsten Monat stattfindenden Generalversammlung ihre Ämter zur Verfügung stellen. Der Schritt wird damit begründet, daß sie die Verantwortung für die wirtschaftliche Not und das unermeßliche Leid, das durch die über die Köpfe der verantwortlichen Verbandsleiter von unverantwortlichen Leuten durchgeführten Streiks über die deutschen Arbeiter und die Bergarbeiterfamilien heraufbeschworen wird, nicht übernehmen können. Die aus den Streiks sich ergebende Lage wird ganz richtig folgendermaßen gekennzeichnet:

„Unsere Mitglieder haben sich zum großen Teil über die Beschlüsse ihrer selbstgewählten Vertreter in Konferenzen hinweggesetzt, die fast einmütig die schrittweise Einführung der Sechsstundenschicht im Ruhrrevier beschlossen, um das deutsche Volk nicht vor Hunger sterben zu lassen. Durch die Streiks wurde die Zahl der Arbeitslosen in ganz Deutschland verdoppelt, die Industrie lahmgelegt, der Hunger verlängert, die Lebensmitteleinfuhr verhindert, der wirtschaftliche, finanzielle und politische Zusammenbruch der deutschen Republik in greifbare Nähe gerückt und die gewerkschaftliche Disziplin vernichtet.“

Für diese Lage lehnen die Verbandsangestellten die Verantwortung ab und stellen ihre Ämter zur Verfügung der Generalversammlung, die darüber zu entscheiden hat, ob „an der alten bewährten gewerkschaftlichen Grundlage des Verbandes festzuhalten oder neue Wege einzuschlagen“ sind.

Die Jahresabrechnung des Zentralvereins der Bildhauer für 1918 ergibt eine Steigerung des Vermögensbestandes von 107 053 Mf. auf 117 232 Mf. Von den 41 738 Mf. betragenden Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 5528 Mf., Krankenunterstützung 5856 Mf., Sterbegeld 1320 Mf., Streiks 463 Mf. usw. Die Mitgliederzahl betrug am Jahresschluß 1906 von denen 1361 in der Holzbranche, 244 in der Steinbranche, 169 in der Modellbranche und in anderen Berufen beschäftigt sind.

Der Fleischerverband hatte am Schluß des ersten Quartals 18 843 Mitglieder gegen 10 657 am Jahreschluß 1918. Die Zahl der Arbeitslosen betrug am 31. März 6075.

Der Jahresbericht des Holzarbeiterverbandes für 1918 schließt mit einem Mitgliederbestand von 168 385 gegen 90 237 Ende 1917.

Die Steigerung beträgt 86,6 Proz. Die Zahl der männlichen Mitglieder hat sich verdoppelt, die der weiblichen nahm um 33,7, und die der jugendlichen um 122,9 Proz. zu. Mit Ausnahme der Korbmacher und der Pantinenmacher haben sämtliche im Verbände vereinigten Berufszweige an dem Aufschwung Anteil. Die Gesamteinnahmen betragen 4 914 133 Mark, die Ausgaben 3 408 433 Mk., so daß die Mehreinnahmen 1 505 700 Mk. ausmachen. Die Ausgaben für Unterstützungen ergeben im Vergleich mit dem Vorjahre folgendes Bild:

Unterstützungsart	1917	1918
Reise	3 456 Mk.	5 188 Mk.
Umzug	11 931 "	12 218 "
Arbeitslosen	45 636 "	385 333 "
Kranken	376 729 "	656 154 "
Sterbe	89 063 "	112 053 "
Notfall	54 171 "	55 528 "
Familien	298 056 "	30 979 "
Streik	88 298 "	113 258 "
Rechtsschutz	3 277 "	1 987 "
Gemafregeln	2 483 "	2 418 "

Insgesamt 973 100 Mk. 1 375 116 Mk.

Der Vermögensbestand des Gesamtverbandes einschließlich der Gau- und Lokallassen betrug 9 317 250 Mk. Die Mitgliederzahl des Verbandes ist inzwischen bis anfangs Mai auf über 250 000 gestiegen.

Der Landarbeiterverband hat eine Mitgliederzahl von 150 000 erreicht. — Eine Konferenz des Verbandsvorstandes mit den Gauleitern fand am 24. bis 26. April in Berlin statt; sie beschäftigte sich mit der Generalversammlung, der Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Tarifverträgen und Schlichtungsausschüssen in der Landwirtschaft, dem neuen Landarbeiterrecht, den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Forstarbeiter, der Organisation der Metzger usw.

Der sechste Verbandstag der Tapezierer ist auf den 24. August nach Leipzig einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Frage der Arbeitsgemeinschaft, die Lehrlingsfrage und Lehrlingsagitation, sowie die Verjüngungsfrage.

Dreißig Jahre Dachdeckerverband.

In diesen Tagen feiert der Centralverband der Dachdecker sein 30jähriges Bestehen. Aus ganz winzigen Anfängen heraus wurde im Jahre 1889 in Halle a. S. der Grundstein zu der heutigen Organisation gelegt, die zuerst ihren Sitz in Berlin hatte. Anders wie in den meisten Verbänden vollzog sich indessen bei den Dachdeckern die Entwicklung. Während die übrigen sich mehr und mehr in die Reichshauptstadt drängten, wurde der Sitz des Dachdeckerverbandes auf dem dritten Verbandstag 1893 nach Frankfurt a. M. verlegt, wo er sich nun seit 26 Jahren befindet.

Wenn auch an Zahl klein, ist der Dachdeckerverband mit einer der besten Verbände, soweit das Organisationsverhältnis der Berufsangehörigen in Betracht kommt. Bei Ausbruch des Krieges waren nahezu 9000 Dachdecker in 240 Orten organisiert, das sind annähernd 80 Proz. aller im Berufe tätigen Arbeiter. In den meisten größeren Städten ist restlos alles organisiert, wie überhaupt in den Groß- und Mittelstädten der Verband durchschnittlich über 90 Proz. der Dachdecker schon im Frieden vereinigt hatte. Die Unorganisierten befinden sich zumeist in den kleinen Städten, auf Dörfern und in den großen

ländlichen Bezirken, wo sie nicht oder nur schwer von der Organisation erfasst werden können.

Unter dem Einfluß des Verbandes hat sich die Lohn- und Arbeitszeitbewegung sprunghaft entwickelt. Unter dem Baugewerbe waren die Dachdecker fast überall in der Höhe des Lohnes und der Arbeitszeit an der Spitze, auf die Herbeiführung des Bauarbeiterschutzes wirkten sie mit großem Nachdruck mit ebensolchem Erfolg. Dem Verband gelang es, vielerlei Uebel abzustellen und die Unfallziffer, die in diesem Berufe in den achtziger und neunziger Jahren beängstigend groß war, um ein Bedeutendes herabzudrücken. Aber immer noch ist die Zahl der Opfer erheblich; neuerdings schweben wieder Verhandlungen mit der Regierung.

Im Tarifwesen haben die Dachdecker bisher an den örtlichen Verträgen festgehalten; erst während des Krieges wurden die ersten centralen Verhandlungen eingeleitet, die jetzt mit dem Abschluß eines Reichstarifes gekrönt werden sollen, da der Verband nächste Woche seine Generalversammlung hat. Verhältnismäßig enorme Summen gaben die Dachdecker für Unterstützungen aus, aber auch die Kampfmittel schonten sie nicht, wo sie nötig waren. In der Beitragsfrage gingen sie immer an der Spitze; heute leisten die Mitglieder Beiträge von 1 Mk. bis 1,80 Mk. pro Woche. — Der Verband hat den Krieg gut überstanden; er ist jetzt bereits nahe an seine Mitgliederzahl von 1914 herangekommen.

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 13. und 14. Mai tagte in Berlin eine Vorstandskonferenz der Gewerkschaften. Einleitend gab Legien einen Bericht über die gegenwärtige Situation angesichts des von der Entente uns angebotenen Friedensvertrags, der an Schwere alles übertrifft, was das deutsche Volk während des Krieges durchleben mußte. Aus Neuforderungen französischer Arbeiterblätter legt er dar, daß man dem deutschen Volke eine 50jährige Sklaverei für die Entente Staaten auferlegen will, um die Verbüchen seiner früheren Machthaber zu bezahlen. Von dem durch die internationalen Konferenzen in Leeds und Bern aufgestellten Arbeiterforderungen stehe nichts im Friedensvertrag. Vielmehr solle erst eine Konferenz im Oktober d. J. in Washington, auf der der Arbeiterklasse nur ein Viertel der Vertretung zustehen soll, mit Zweidrittelmehrheit darüber entscheiden, was an Arbeiterschutz in den Völkerbund aufgenommen werden soll. Dazu setze der künftige Völkerbund nur 2 Gruppen von Mitgliedern vor, die Gründungsmitglieder sowie die später einzuladenden Mitglieder. Zu beiden Gruppen sei Deutschland nicht zugelassen, sondern es könne höchstens später durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluß zugelassen werden. Legien hat deshalb einen Aufruf an die Arbeiter aller Länder vorbereitet, der durch Funkentelegraphie verbreitet werden soll. Weiter gab Legien den Wortlaut des Memorandums der deutschen Friedensdelegation zur Frage des internationalen Arbeiterrechts zur Kenntnis. Erlange dieser Friedensvertrag Geltung, so seien auch die Errungenschaften der deutschen Revolution in Gefahr. Die Konferenz beschloß, einen Aufruf an die organisierte Arbeiterschaft aller Länder zu richten und wählte eine Redaktionskommission zu dessen Ausarbeitung. Weiterhin beschloß die Konferenz, am 13. Mai nur bis 4 Uhr nachmittags zu tagen, um den Vorstandsvorstreitern Ge-

legenheit zur Teilnahme an den großen Demonstrationen zu geben. In Sachen des Grenzstreits zwischen den Verbänden der Porzellanarbeiter und Fabrikarbeiter berichtet namens der hierzu eingesetzten Prüfungskommission Drunzel. Der Streit entstand daraus, daß den Fabrikarbeitern in 2 Fällen Streikbruch vorgeworfen worden sei. Der Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes war bereit, diese Vorwürfe zurückzunehmen, wenn der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes den gegen den Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes erhobenen Vorwurf der Entstellung, Verdrehung und Verdächtigung ebenfalls zurücknehme. Die Kommission empfiehlt, daß beide Vorstände diese zurücknehmenden Erklärungen abgeben, damit die noch vorhandenen Grenzstreitigkeiten durch gemeinsame Verhandlungen geregelt werden können. Der Vertreter der Porzellanarbeiter ist dazu sofort bereit, der Vertreter der Fabrikarbeiter will in seinem Vorstand für die Befolgung des Kommissionsbeschlusses hintwirken. Nach längerer Aussprache beschloß die Konferenz, dem Bericht der Kommission zustimmend, daß die beiderseitigen Beleidigungen kein Hindernis seien, die strittigen Grenzfragen durch ein Schiedsgericht zu erledigen. Die Konferenz fordert daher die beiden Verbandsvorstände auf, innerhalb vier Wochen ihre Vertreter für ein Schiedsgericht zu wählen.

Sinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens schlägt Cassenbach für jedes Gewerbe paritätische Zentralkommissionen vor, die über Zahl der Lehrlinge, Art der Ausbildung, Arbeitszeit, Dauer der Lehrzeit usw. Bestimmungen ausgearbeitet haben. Ferner möchten für jeden Stadt- und Landkreis paritätische Bezirkskommissionen eingesetzt werden, die die Durchführung der Vorschriften überwachen, sowie darüber entscheiden, welche Arbeitgeber Lehrlinge halten dürfen. Die Dauer der Lehrzeit soll im allgemeinen drei Jahre nicht übersteigen, müsse sich aber nach den Bedürfnissen des Gewerbes richten. Die systematische Ausbildung der Lehrlinge müsse durch Lehrpläne geregelt und deren Durchführung durch Zwischenprüfungen überwacht werden. Bei ungenügender Ausbildung müssen die Lehrlinge in einem anderen Betrieb auf Kosten des bisherigen Lehrmeisters oder des Gesamtgewerbes unverbracht werden. Heimarbeitern ist die Ausbildung der Lehrlinge grundsätzlich zu verweigern. Der Fach- und Fortbildungsschulunterricht müsse in die übliche Arbeitsdauer fallen. Die Zentralkommissionen haben auch ein einheitliches Kostgeld festzusetzen. Auch die Großindustrie müsse verpflichtet werden, Lehrstellen in ihren Betrieben einzurichten. Lehrwerkstätten seien nur im Anschluß an praktische Betriebe einzurichten. Durch Sammellehrwerkstätten könne die Werkstattlehre der Kleinbetriebe ergänzt und besonders begabten jungen Leuten Gelegenheit zur Weiterbildung geboten werden. Ferner seien geeignete Maßnahmen für Prüfung der Berufsbeigung, sowie für Berufsberatung getroffen werden, woran sich die Lehrstellenvermittlung anschließen habe. Die Frage der weiblichen Lehrlinge sei durch die Zentralkommissionen zu regeln. Den jungen ungelerten Arbeitern sei Gelegenheit zu sachtechnischer Ausbildung zu geben. In der Aussprache wurde auf die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens hingewiesen und weiterhin verlangt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen geändert werden durch Ausschaltung der Handwerkskammern und Innungen und Übertragung der Lehrlings-

erziehung auf die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter.

Ueber die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse referierte Umbreit, daß das gewaltige Wachstum der Gewerkschaften die Heranbildung einer breiten Mittelschicht von Gewerkschaftsvertretern, vor allem in den Betrieben notwendig mache, die imstande sind, den großen Aufgaben der Gewerkschaften in bezug auf Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, Arbeitsgemeinschaft, Betriebsdemokratie und Arbeitervertretung, sowie Vorbereitung der Sozialisierung zu genügen. Diese Kurse sollen in den Bezirken, und zwar zunächst in den Groß- und Mittelstädten über 50 000 Einwohner veranstaltet werden, Abendkurse sein und etwa vier Wochen dauern. Als Unterrichtsgegenstände sind in Aussicht zu nehmen: Tarif- und Schlichtungswesen, Arbeitervertretung und gegnerische Gewerkschaften und Angestelltenverbände. Als Lehrer kommen die Gauleiter, Arbeitersekretäre und Teilnehmer früherer Unterrichtskurse in Frage. In der Aussprache wird auf die Notwendigkeit von Kursen für Sozialisierung und öffentliche Verwaltung hingewiesen. Die Konferenz stimmte den Vorschlägen zu und ersuchte die Generalkommission, bis zur nächsten Konferenz über die Kostenregelung Vorschläge zu machen.

Das Reichswirtschaftsministerium teilt der Generalkommission mit, daß für die Karten der Reichsarbeitslosenstatistik die Postkosten vom Reich gedeckt werden sollen. Mit dem Reichsstatistischen Amt soll über eine Vereinfachung dieser Statistik und über Verlängerung der Berichts-termine verhandelt werden.

Die von der letzten Konferenz beschlossene Herausgabe der Verhandlungen über die Arbeiter-Räte als Agitationschrift soll den Vorständen in gewünschter Zahl zur Verfügung gestellt werden, ebenso die Protokolle der Vorstandskonferenzen, die während des Krieges stattgefunden haben.

Eine Resolution des Holzarbeiterverbandes, die eine Herabsetzung der Lebensmittelpreise fordert, gibt den Reichsernährungsminister Schmidt Anlaß, zu erklären, daß in absehbarer Zeit an eine Herabsetzung der Höchstpreise der wichtigsten Lebensmittel gar nicht zu denken, sondern im Gegenteil mit weiteren Steigerungen zu rechnen sei, da die Produktionskosten gestiegen seien. Erst wenn die letzteren sinken, oder wenn ein starkes auswärtiges Angebot von auswärtigen Lebensmitteln zu erwarten sei, könne eine Herabsetzung der Höchstpreise in Frage kommen. Die hohen Schleichhandelspreise könnten dagegen durch bessere Organisation der Lebensmittelversorgung auf dem Lande bekämpft werden. Leider haben die Landarbeiter und Bauernräte dabei völlig versagt und seien zu einem großen Teil sogar Träger des Schleichhandels geworden. Es müsse daher der ländliche Beamtenapparat reorganisiert und durch städtische Arbeiterräte die Kontrolle auf dem Lande erjeht werden. Der Minister hofft, daß wir mit den Getreidevorräten bis zur neuen Ernte auskommen und die Brotration aufrechterhalten können. Schlechter sehe es mit Kartoffeln und Fleisch aus. Kartoffeln seien vom Ausland zu sehr hohen Preisen (50 Mk. pro Zentner) zu bekommen. Das Reich will Zuschüsse leisten, um der Gemeinde Kartoffeln zu erträglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Sinsichtlich der Fleischversorgung könne für die nächste Zeit keine Sicherheit für die Lieferung der bisherigen Rationen übernommen werden, da rückständige Eingekaufte in

die Viehhaltung nicht bloß den Widerspruch, sondern auch den Widerstand der Landbevölkerung hervorgerufen würde. Die Einfuhr fremder Lebensmittel sei nur möglich durch Erhöhung unserer Ausfuhr. Es sind deshalb wesentliche Ausfuhrerleichterungen für industrielle Erzeugnisse in Aussicht genommen. Es sind bereits nambhafte Abschlüsse für Lebensmittel erzielt, die indes, auf 50 Millionen Versorgungs-berechtigte verteilt, recht geringe Quanten ergeben. In erster Linie sollen die Bergarbeiter und Industriebezirke sowie die Großstädte mit fremden Lebensmitteln versorgt werden. Bei der Einfuhr soll die Centralisation durch stärkere Beteiligung des freien Handels ersetzt werden. In der Aussprache war Velpart der Ueberzeugung, daß der Schleichhandel wirksamer bekämpft werden könne, wenn der Käufer nicht selbst strafbar gemacht werde. Im übrigen wurde über sehr ungleiche Erfassung des Viehes und über große Kartoffelvorräte in manchen Dörfern berichtet. Der Reichsernährungsminister erwiderte, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage der Käufer nicht strafbar sei. Leider unterstützt das Publikum trotzdem die Bekämpfung noch viel zu wenig. Die Konferenz faßt das Ergebnis der Aussprache in der Entschliekung zusammen, daß sie von der Regierung sofort scharfe Maßnahmen gegen Preiswucher und Schleichhandel fordert, weil diese die Ursache seien, daß die Arbeiterklasse immer höhere Lohnforderungen stellen müsse. Die Kommission, die mit der Ausarbeitung eines Aufrufs gegenüber den Friedensbedingungen der Westmächte beauftragt war, legt der Konferenz einen Entwurf vor, dem die Konferenz zustimmte. (Wir geben den Wortlaut des Aufrufs, der telegraphisch verbreitet und den Landescentralen der Gewerkschaften übermittelt wurde, bereits in Nr. 20 wieder.)

Gegen die in der Vorstandskonferenz vom 1. April d. J. beschlossenen Aenderungen in den „Gewerkschaftlichen Grundsätzen“ haben die Centralen der christlichen Gewerkschaften und S. D. Gewerksvereine Einspruch erhoben. Die Konferenz beauftragt die Generalkommission, diese Grundsätze in Vereinbarung mit den Gewerkschaftsrichtungen zur Erledigung zu bringen.

Die Konferenz ging dann zur Beratung des Entwurfs der Satzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes über. Als Berichtserstatter des Verfassungsausschusses berichtet Velpart, daß der Name „Deutscher Gewerkschaftsbund“ schon 1896 auf dem Berliner Kongress vorgeschlagen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gründung eines Bundes verjagt worden sei. Die Konferenz beschloß, dem Bund den Namen zu geben: „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund“. Die Einleitung zu den Satzungen erklärt, daß eine Gewerkschaft ihre Aufgaben nur erfüllen kann, „wenn sie sich als Centralisation eines Berufs oder einer Industriegruppe über das ganze Land ausdehnt“. Ein Antrag der Vorstände der Gemeinde- und Staatsarbeiter und der Eisenbahner auf Streichung der Worte „eines Berufs oder einer Industriegruppe“ wird gegen 6 Stimmen abgelehnt. Im übrigen wird der vorgelagte Satzungsentwurf ohne wesentliche Aenderungen angenommen.

Der diesjährige Gewerkschaftskongress in Nürnberg beginnt am 30. Juni. Vor dem Kongress soll eine Konferenz der Arbeitersekretäre am 27. Juni und die nächste Vorstandskonferenz am 28. Juni in Nürnberg stattfinden.

Am Schluß der Konferenz verbreitete sich der Vorherrscher des Deutschen Handarbeiterverbandes,

G. Schmidt, über die Gesichtspunkte, nach denen in der nächsten Zeit die Landwirtschaft zu behandeln ist, wobei er sich gegen eine Verschlagung des Großbetriebes und allzu weitgehende Förderung der Kleinwirtschaft aussprach. Insbesondere warnt er vor Ueberschätzung der Siedlungsreformen. Auch vor genossenschaftlicher Bewirtschaftung der Landgüter sei zu warnen, während das Genossenschaftswesen beim Ein- und Verkauf von Bedarfsartikeln und Erzeugnissen große Dienste leisten könne. Der Zwischenhandel sei nach Möglichkeit auszuschalten. Ein allzu scharfer Eingriff in die Landwirtschaft durch Sozialisierung sei in den nächsten Jahren kaum zu empfehlen, dagegen müsse vieles zur Hebung der Landwirtschaft geschehen, was ebenfalls Eingriffe in die Landwirtschaft erfordere. Die Konferenz war der Meinung, diese Fragen durch den Redner auf dem Gewerkschaftskongress an geeigneter Stelle behandeln zu lassen.

Zweite Reichskonferenz der Lagerhalter.

Die im Centralverband der Handlungsgehilfen organisierten, in den Konsumvereinen beschäftigten Lagerhalter und Lagerhalterinnen hielten am 6. und 7. Mai in Hannover ihre zweite Reichskonferenz ab. Den Geschäftsbericht gab das Vorstandsmitglied Döhnel. Aus dem Bericht sei erwähnt, daß es dem Centralverband der Handlungsgehilfen gelungen ist, in verschiedenen Konsumvereinen, so vor allen in denen Rheinland-Westfalens, die Grundgehälter zu erhöhen. Im allgemeinen aber mußten sich auch die Lagerhalter mit den mit dem Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine vereinbarten Teuerungszulagen begnügen. Auch der Wiedereinstellung der im Heeresdienst stehenden Lagerhalter wurde von verschiedenen Konsumvereinen Schwierigkeiten bereitet, deren Beseitigung dem Verband viel Arbeit verursachte. Mehrfach mußten sich besonders eingesezte Schiedsgerichte mit dieser Frage beschäftigen. Auch das Tarifamt wird sich noch damit befassen müssen. Der Berichtserstatter erörterte dann die Frage, ob es bei den unausbleiblichen Differenzen, die zwischen Verwaltungen und Lagerhalter entstehen, so vor allem bei Klärung der Mantlofrage, richtiger sei, die Schiedsgerichte beizubehalten oder die ordentlichen Gerichte anzurufen. Er kam zu dem Schluß, daß es nicht angebracht sei, auf eine Beseitigung der Schiedsgerichte hinzuwirken.

In der Diskussion wurde die Arbeit des Hauptvorstandes gewürdigt und nur unwesentliche Kritik daran geübt. Im allgemeinen war man mit der Tätigkeit des Hauptvorstandes zufrieden. Auch an der Redaktionsführung des „Führers“ wurde eine beachtenswerte Kritik nicht geübt. Den Bericht hierüber gab der Redakteur Hartmann, der besonders auf die Schwierigkeit hinwies, die das Generalkommando in den Marken der Redaktion bereitet hatte.

Ueber das Thema: Wie ist das Arbeitsverhältnis der Lagerhalter im neuen Deutschland zu gestalten? referierte ebenfalls Döhnel. In seinem Referat wies der Redner auf das Räteystem hin, mit dem in Zukunft die Gewerkschaften, aber auch die Konsumgenossenschaften rechnen müssen. Das Mitbestimmungsrecht müsse auch den Lagerhaltern eingeräumt werden, zum Teil sei es schon mit vorgegeben in einem den Delegierten vorliegenden Vertragsentwurf. Dieser Entwurf wurde durch verschiedene angenommene Aenderungen abgeändert.